

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen Smartbridge AG	3
1 Einleitung.....	3
2 Vertragsabschluss und Vertragsstruktur.....	3
3 Leistungsumfang	4
4 Nutzungsrechte.....	5
5 Pflichten des Kunden	6
6 Änderungen und Weiterentwicklung	7
7 Verfügbarkeit und Einschränkungen.....	7
8 Schnittstellen zu Dritten.....	8
9 Support und Kundendienst	9
10 Vergütung	9
10.1 Preismodell Nutzungsrechte.....	9
10.2 Vergütung für Dienstleistungen	10
10.3 Rechnungstellung, Zahlungsfristen und Zahlungsverzug	10
11 Zugangssperre	11
12 Geheimhaltung.....	11
13 Gewährleistung.....	11
14 Haftung	12
15 Datenschutz.....	12
16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	13
17 Vertragslaufzeit und Kündigung	13
17.1 Vertragsdauer	13
17.2 Kündigung durch den Kunden.....	13
17.3 Kündigung durch Smartbridge.....	14

18	Schlussbestimmungen.....	14
18.1	Vollständigkeit	14
18.2	Schriftform	14
18.3	Mitteilungen	14
18.4	Verrechnung	15
18.5	Abtretung und Übertragung.....	15
18.6	Teilnichtigkeit.....	15
18.7	Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	15
18.8	Streitbeilegung.....	15

Allgemeine Geschäftsbedingungen Smartbridge AG

1 Einleitung

- (a) Smartbridge AG (nachfolgend Smartbridge) ist Herstellerin der Webapplikation Staffcloud, ein Personal und Projekt-Management-System. Gegenstand des Vertrages zwischen Smartbridge und dem Kunden sind:
 - (i) Nutzung der Software Staffcloud (Lizenz) als Software as a Service einschliesslich Speicherung von Daten des Kunden auf den Servern des Hosting-Partners von Smartbridge;
 - (ii) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software Staffcloud (z.B. Einführungsschulung);
 - (iii) Pflege der Software Staffcloud im Rahmen der continuous integration (updates, upgrades, releases);
 - (iv) Einführungsschulung: Um die Einführung und Betrieb der Software beim Kunden sicherzustellen, schult Smartbridge das Personal des Kunden und berät den Kunden bei der Konfiguration der Software;
 - (v) Supportdienstleistungen: Smartbridge erbringt Support-Dienstleistungen, um bei Fragen und Probleme Hilfestellung zu leisten;
 - (vi) Benutzerdefinierte Entwicklung: Auf Wunsch des Kunden können gewisse benutzerdefinierte Entwicklungen durchgeführt werden. Diese werden jeweils separat vereinbart und in Rechnung gestellt.
- (b) Die Einzelheiten der Nutzungsrechte und der zu erbringenden Dienstleistungen sind im jeweiligen Hauptvertrag geregelt.

2 Vertragsabschluss und Vertragsstruktur

- (a) Der Vertrag zwischen dem Kunden und Smartbridge kommt zustande, indem der Kunde den auf dem Angebot von Smartbridge basierenden Hauptvertrag unterzeichnet an Smartbridge zurückschickt (elektronisch als scan oder postalisch im Original). Eine anschliessende Gegenzeichnung durch Smartbridge ist nicht erforderlich.
- (b) Der Vertrag zwischen den Parteien besteht aus folgenden Teilen:
 - (i) Angebot
 - (ii) Hauptvertrag
 - (iii) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
 - (iv) Service und Support Vertrag (SLA)
 - (v) Datenschutzvereinbarung.

- (c) Die Bestimmungen des Hauptvertrags und des Service und Support Vertrag (SLA) gehen den Bestimmungen dieser AGB im Konfliktfalle vor. Die Bestimmungen der Datenschutzvereinbarung gehen diesen AGB im Konfliktfalle vor.
- (d) Diese AGB gelten auch für allfällige Nachbestellungen des Kunden, ohne dass dies in der entsprechenden Offerte oder Bestellung ausdrücklich erwähnt werden muss.
- (e) Smartbridge behält sich das Recht vor, Aufträge und Bestellung:
 - (i) im Voraus abzulehnen;
 - (ii) innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Annahme zu stornieren; oder
 - (iii) Aufträge zu unterbrechen, aufgrund erheblicher Ereignisse, die nicht durch Smartbridge beeinflusst werden können (z.B. höhere Gewalt, politische Entwicklungen, ändernde Gesetzgebung, geschäftsschädigende Handlungen des Kunden oder Dritter etc.).

3 Leistungsumfang

- (a) Smartbridge betreibt Staffcloud in der jeweils aktuellsten Version auf einer Betriebsumgebung und stellt sie den Kunden zur Nutzung als Service zur Verfügung.
- (b) Der Betrieb erfolgt durchgehend (7x24h) vorbehaltlich der vorgesehenen Wartungsfenster. Betriebsstörungen behebt Smartbridge so schnell wie möglich. Ein permanenter, störungsfreier Betrieb wird jedoch nicht garantiert.
- (c) Zu den Betriebsleistungen gehört auch die Durchführung einer regelmässigen Datensicherung. Bei einem durch die Betriebsumgebung von Smartbridge verursachten Datenverlust stellt Smartbridge die Daten gemäss der Datensicherung des Vortages wieder her. Weitere Ansprüche des Kunden bei einem durch Smartbridge verursachten Datenverlust sind ausgeschlossen.
- (d) Die Wiederherstellung von Daten auf Verlangen des Kunden nimmt Smartbridge nur auf besonderen Auftrag und gegen Entschädigung vor.
- (e) Der Kunde ist nach einer Präsentation von Smartbridge und der Klärung von allfälligen spezifischen Anforderungen über den Funktionalitätsumfang von Staffcloud im Klaren. Es obliegt der Verantwortung des Kunden, vor Abschluss des Vertrags sicherzustellen, dass die Funktionalitäten von Staffcloud seinen Bedürfnissen entsprechen. Allfällige Abweichungen von Kundenbedürfnissen sind nur dann Mängel oder Fehler, wenn Smartbridge die Erfüllung der Kundenbedürfnisse ausdrücklich und schriftlich garantiert hat.

4 Nutzungsrechte

- (a) Sämtliche Immaterialgüterrechte an Staffcloud, an mitgelieferten Unterlagen und Updates von Staffcloud, an sämtlichen Features, welche von Smartbridge für den Kunden angefertigt werden sowie an allen anderen Arbeitsergebnissen stehen Smartbridge zu. Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich eingeräumten Rechte auf Nutzung von Staffcloud zu. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, die gewerblichen Rechte und das Urheberrecht an Staffcloud und alle nicht ausdrücklich übertragenen Verwendungsbefugnisse verbleiben bei Smartbridge.
- (b) Smartbridge räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, Staffcloud während der Dauer des Vertrages zum eigenen Gebrauch und zum vorausgesetzten Zweck bestimmungsgemäss zu nutzen. Untersagt ist insbesondere das Reverse-Engineering.
- (c) Der Kunde ist nicht berechtigt, Staffcloud Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Jede Form der Zurverfügungstellung von Staffcloud an Dritte (inkl. Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe) ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Nutzung des Kundenportals für die Endkunden des Kunden sowie die Nutzung des Mitarbeiterportals durch die Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Berechtigungen festzulegen.
- (d) Falls der Kunde beabsichtigt, Staffcloud gemeinsam mit Drittsoftware zu verwenden, gelten separate Lizenzbedingungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter der Drittsoftware. Smartbridge übernimmt keine Verantwortung für Hardware, Betriebssoftware, Serverprogramme oder sowie Software anderer Hersteller, welche mit Staffcloud Daten austauscht wie z.B. MSWord, MSEXcel, Buchhaltungsprogramme usw.
- (e) Sollten der Kunde, dessen Mitarbeiter oder Dritte in Beziehung zum Kunden stehende Personen absichtlich oder grob fahrlässig durch eine Handlung oder Unterlassung die Bestimmungen dieses Vertrages über die Nutzung und den Schutz von Staffcloud verletzen, schuldet der Kunde Smartbridge für jeden einzelnen Fall der Verletzung den dreifachen Wert der vereinbarten jährlichen Nutzungsgebühr im Sinne einer Konventionalstrafe gemäß Art. 160 Abs.1 OR. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz. Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Smartbridge ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, bzw. der Vertragsverletzung zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5 Pflichten des Kunden

- (a) Der Kunde bestätigt, davon in Kenntnis zu sein, dass er nicht nur Personendaten seiner Mitarbeiter und eigenen Kunden, sondern auch besonders schützenswerte Personendaten seiner Mitarbeiter bearbeitet. Er bestätigt, sich dabei als Verantwortlicher an die geltenden Datenschutzgesetze hält.
- (b) Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen, um Staffcloud vor ungewollter Preisgabe, bzw. Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Der Kunde stellt im Weiteren die Kontrolle von Anzahl und Standort der im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäß Gebrauch zulässigen Logins sicher.
- (c) Die Pflichten des Kunden beim täglichen Betrieb insbesondere bei der Inanspruchnahme von Supportdienstleistungen sind im SLA aufgeführt.
- (d) Der Kunde ist verpflichtet, alle Datenausgaben von Staffcloud zu prüfen, welche zur Auszahlung von Löhnen, Ausstellung von Rechnungen oder für sonstige Finanztransaktionen genutzt werden. Unstimmigkeiten in der Ausgabe von Finanzdaten müssen vom Kunden nach deren Aufdeckung unverzüglich an Smartbridge gemeldet werden.
- (e) Der Kunde muss die Voraussetzungen schaffen, dass Smartbridge die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:
 - (i) Beschaffung und Betrieb der Hardware und Drittsoftware, welche mit der Staffcloud Daten austauscht (inkl. Schnittstellenverantwortung);
 - (ii) Interne Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung von Staffcloud basierend auf der initialen Schulung durch Smartbridge;
 - (iii) Bereitstellung der zu verarbeitenden oder der zu migrierenden Daten, verbunden mit der Zusicherung, dass diese rechtmässig im Besitz des Kunden sind; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität;
 - (iv) Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von Smartbridge vorgegebenen Form;
 - (v) Einhaltung der von Smartbridge vorgegebenen Benutzungsvorschriften (vgl. Schulung);
 - (vi) Ausführung der von Smartbridge dem Kunden erteilten Instruktionen;
 - (vii) Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie; Verwaltung der Schnittstellen mit den entsprechenden Anbietern; Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung;

6 Änderungen und Weiterentwicklung

- (a) Smartbridge behält sich das Recht vor, im Rahmen des Innovationsprozesses Abläufe und Funktionalitäten von Staffcloud bzw. der Dienstleistungen zu modifizieren („continuous integration“). Smartbridge garantiert daher nicht, dass sämtliche Funktionen unverändert bleiben.
- (b) Smartbridge kann eine umfassende Weiterentwicklung einzelner Funktionalitäten der Basisversion als kostenpflichtige Module in einem von Smartbridge vorgesehenen Funktionalitätspaket oder als Add-On anbieten. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die ursprüngliche Funktionalitäten, hat jedoch die Möglichkeit, das entsprechende Funktionalitätspaket oder Add-On, welches die gewünschte Funktionalität beinhaltet, kostenlos bis zum Ende der Vertragsperiode zu nutzen.
- (c) Smartbridge behält sich das Recht vor, einzelne Funktionalitäten oder ganze Module ersatzlos aus dem angebotenen Funktionalitätsumfang zu entlassen.

7 Verfügbarkeit und Einschränkungen

- (a) Im Rahmen der Bereitstellung von Staffcloud zur Nutzung durch den Kunden ergreift Smartbridge alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen, um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit anzubieten.
- (b) Trotz sorgfältiger Entwicklung und Testing können Fehlfunktionen von Staffcloud nicht vollständig vermieden werden. Solche Fehler werden im Rahmen von Releases zur stetigen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung behoben.
- (c) Mit Wartungsarbeiten an Staffcloud oder an den Servern, auf denen Staffcloud läuft, optimiert Smartbridge den Betrieb, die Leistungsfähigkeit und die Qualität von Staffcloud. Der Kunde duldet daher kurzfristige Nutzungsbeschränkungen, welche durch Wartungsarbeiten entstehen. Smartbridge führt Wartungsarbeiten vorzugsweise an Randzeiten (zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr) durch. Im Falle einer dringenden Fehlerbehebung können Wartungsarbeiten auch während der Bürozeiten ohne Ankündigung vorgenommen werden. Längere Unterbrüche durch Wartungsarbeiten werden durch Smartbridge kommuniziert.
- (d) Smartbridge kann die Ausführung von Funktionalitäten in jeder erdenklichen Kombination nicht garantieren, auch wenn Staffcloud die ausgeführte Aktion nicht ausdrücklich verbietet.
- (e) Smartbridge kann keine unbegrenzte Leistungsfähigkeit von Funktionalitäten garantieren. Insbesondere rechenintensive Funktionalitäten mit grossen Datenmengen können zu längeren Wartezeiten oder zum Abbruch der Ausführung führen. Smartbridge kann keine genauen Leistungsgrenzen nennen, da diese

insbesondere vom verwendeten Endgerät und Browser oder Internetverbindung abhängig sind. Der Kunde ist angehalten, den Gebrauch der Funktionalitäten so einzugrenzen, dass die abgerufene Datenmenge kleiner wird.

- (f) Die Planungsansicht von Staffcloud, das Webportal für die Mitarbeiter des Kunden sowie das Webportal für die Endkunden des Kunden können ausschliesslich über einen Webbrowser bedient werden. Staffcloud ist optimiert auf die kostenlos erhältlichen Browser FireFox und Chrome. Smartbridge kann die korrekte Darstellung oder Ausführung sämtlicher Funktionalitäten auf allen erhältlichen Browsern oder allen erhältlichen Endgeräten (PCs, Mobilgeräte) nicht garantieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Planungsansicht insbesondere zur Bedienung auf Tablets nicht eignet.
- (g) Das System Staffcloud verfügt über Apps (iOS, Android) für die Mitarbeiter des Kunden, welche die wichtigsten Funktionalitäten des Mitarbeiter-Webportals anbietet. Smartbridge kann die korrekte Funktionsweise der Apps auf allen Gerätegenerationen und Systemkonfigurationen nicht garantieren. Smartbridge ist bemüht für die häufigsten Konstellationen (Endgerät, Betriebssystem) ein problemloses Arbeiten zu ermöglichen.
- (h) Die Exportfunktion ermöglicht, umfangreiche Datensätze aus Staffcloud in die Formate .xls, .csv oder json zu exportieren. Die Exportfunktion verfügt zudem über umfangreiche Konfigurationsmöglichkeiten, um die Daten benutzerdefiniert zu exportieren. Nichtsdestotrotz kann Smartbridge nicht garantieren, dass alle Datenbankobjekte über die Exportfunktion angesteuert werden können. Bei sehr grossen Abfragen kann der Export die Ausführung verweigern. Der Kunde ist angehalten, die Filteroptionen so einzustellen, dass die abgefragten Datensätze kleiner ausfallen und diese schrittweise zu exportieren.
- (i) Der Kunde kann über Staffcloud Emails und SMS verschicken. Smartbridge kann nicht garantieren, dass sämtliche Nachrichten den Empfänger erreichen.
- (j) Smartbridge verpflichtet sich zu einer Verfügbarkeit (uptime) von Staffcloud von 99.5% im Jahresdurchschnitt.

8 Schnittstellen zu Dritten

- (a) Staffcloud bietet die Möglichkeit, über eine generische Schnittstelle Daten herauszulesen oder über die Schnittstelle in die Applikation einzulesen. Smartbridge bietet dem Kunden nach genauer Prüfung den Zugang zur Schnittstelle seiner Datenbank.
- (b) Sollten Schnittstellen zu Drittsystemen bestehen, so ist der Kunde für die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten in den Drittsystemen zuständig.

- (c) Smartbridge übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Zulässigkeit, Vollständigkeit und die reibungslose Übertragung der Daten an Drittsysteme.
- (d) Smartbridge behält sich vor, den Zugang zur Schnittstelle zu beschränken oder ganz zu sperren. Dies insbesondere, wenn die Schnittstelle übermässig oder missbräuchlich oder rechtswidrig angesteuert wird.

9 Support und Kundendienst

- (a) Smartbridge bietet Hilfestellung bei Fragen und Problemen. Bedingungen und Leistungsbeschreibung sind im separaten Dokument „Service Level Agreement“ festgelegt. Die Parteien vereinbaren den konkret für den Kunden geltenden Service Level im Hauptvertrag. Der Kunde bezeichnet einen geeigneten Mitarbeiter, der als einziger die Supportanfragen sammelt und an Smartbridge in nachvollziehbarer Weise kommuniziert.

10 Vergütung

10.1 Preismodell Nutzungsrechte

- (a) Sämtliche Kosten sind im Angebot von Smartbridge aufgeführt und werden wie folgt verrechnet:
 - (i) **Setupgebühren:** Einmalige Setupgebühren sind vor der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu bezahlen.
 - (ii) **Nutzungsgebühren:** Die im Angebot aufgeführten Nutzungsgebühren setzen sich zusammen aus folgender Kenngrößen: Anzahl aktiver Mitarbeiter in der Datenbank, Anzahl User (Administratoren), gebuchtes Funktionalitätspaket, gebuchte Add-Ons und Volumina. Nutzungsgebühren werden in der gewählten Periodizität (quartalsweise, halbjährlich, jährlich) am Anfang der Periode in Rechnung gestellt.
 - (iii) **Upgrades:** Der Kunde kann während der Vertragsperiode sämtliche Kenngrößen nach oben anpassen (Upgrade). Die dafür anfallenden Kosten werden dem Kunden gemäss dem zugrundeliegenden Preismodell transparent vor dem Upgrade kommuniziert. Upgrades werden in der nächsten zu zahlenden periodischen Rechnung verrechnet. Sollte die letzte periodische Rechnung bereits gestellt sein, so wird der Upgrade separat in Rechnung gestellt.
 - (iv) **Downgrades:** Während der Vertragsperiode können Kenngrößen nicht nach unten angepasst werden (Downgrade). Bei Verträgen mit mehrjähriger Dauer kann einen Downgrade jeweils einmalig nach 12 Monate oder 24 Monate durchgeführt werden.

- (v) **Variable Volumina:** Mit Ausnahme von SMS Volumen verfallen ungenutzte Volumina per Ende der Vertragsperiode. Ungenutzte Volumina aller Art werden weder bei Nichtverlängerung noch bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses rückvergütet. Es können keine Volumina ausserhalb der gültigen Vertragsperiode genutzt werden, dies gilt insbesondere für Einsatzstunden.
- (vi) **Wartungsgebühr:** die Wartungsgebühr ist in der Nutzungsgebühr inbegriffen.

10.2 Vergütung für Dienstleistungen

- (a) Dienstleistungen über bestimmte vom Kunden explizit in Auftrag gegebene Arbeiten wie Individualentwicklungen werden separat vereinbart und in Rechnung gestellt. Soweit dieser Zusatzvertrag Angaben zum erwarteten Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen macht, stellen diese Angaben Richtwerte dar. Solche Angaben sind somit weder ein Fixpreis noch ein verbindliches Kostendach, ausser die Parteien vereinbaren dies explizit im Zusatzvertrag.
- (b) Dienstleistungen, insbesondere für die Behebung von Störungen, welche nicht von Staffcloud verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (z.B. Störungen durch Hardwareeinflüsse, Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittsoftware, Viren, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial) sind nach Aufwand zu vergüten.
- (c) Für ausdrücklich von dem Kunden angeforderte Dienstleistungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten (werktags Montag-Freitag 09:00–17:00 Uhr) kann Smartbridge einen Zuschlag von 50% verlangen.
- (d) Reisezeit kann als Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden. Spesen sind gemäss den jeweils gültigen Tarifen zu ersetzen.

10.3 Rechnungstellung, Zahlungsfristen und Zahlungsverzug

- (a) Die Zustellung aller Rechnungen erfolgt via Email an eine vom Kunden definierte Email-Adresse.
- (b) Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist von 15 Tage zu begleichen.
- (c) Sämtliche Preisangaben von Smartbridge verstehen sich exkl. MwSt.

11 Zugangssperre

- (a) Bei Zahlungsverzug ist Smartbridge berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht an Staffcloud nach vorgängiger Abmahnung bis zur vollständigen Begleichung der Ausstände zu entziehen.
- (b) Bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Nutzungsrechte sowie die Geheimhaltung kann Smartbridge dem Kunden das Nutzungsrecht unverzüglich definitiv entziehen.
- (c) Es obliegt der Verantwortung des Kunden alle relevanten Daten zu exportieren, um ein Arbeiten ohne Softwarezugang zu ermöglichen.

12 Geheimhaltung

- (a) Smartbridge und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, zur Verfügung gestellte oder zugänglich gemachte Informationen und Daten geheim zu halten und wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu schützen.
- (b) Als Geschäftsgeheimnisse von Smartbridge gelten insbesondere Informationen über Code, Struktur, Funktionalitäten, user interface und Design von Staffcloud. Staffcloud enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere betreffend die Verarbeitung von Daten für bestimmte Anwendungen, welche Geschäftsgeheimnisse von Smartbridge darstellen. Demgemäß verpflichtet sich der Kunde, Staffcloud mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, es nur für den in diesem Vertrag umschriebenen bestimmungsgemäss Gebrauch zu verwenden und dieses, unter Vorbehalt vorgängiger schriftlicher Ermächtigung durch Smartbridge, Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, welche Zugang zur Software haben, diese Verpflichtungen einhalten.
- (c) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Smartbridge ihn als Referenz in seinen Verkaufsunterlagen anführt. Der Kunde darf Smartbridge bzw. Staffcloud in Werbeunterlagen oder Eventinformationen erwähnen.

13 Gewährleistung

- (a) Smartbridge treibt die stetige Verbesserung von Staffcloud kontinuierlich voran (continuous integration). Insbesondere ist Smartbridge bemüht alle Fehler, die sich unter den vom Kunden angegebenen Bedingungen reproduzieren lassen, innert angemessener Zeit zu beheben. Der Kunde ist verpflichtet, unter zumutbaren Aufwand die Bedingungen und die Ausprägung des Fehlers zu dokumentieren und Smartbridge via Support zukommen zu lassen.

- (b) Smartbridge übernimmt keine Gewährleistung für Fehler und deren Behebung, die durch eine Fehlmanipulation durch den Kunden ausgelöst wurden. Als Grundlage für die Beurteilung der Ursache des Fehlers dienen die Log-Dateien von Smartbridge, in denen alle Aktionen auf Staffcloud registriert und gespeichert werden.
- (c) Für die Lösung allfälliger Schnittstellenprobleme mit Drittsoftware besteht nur eine Verantwortung von Smartbridge, wenn die Inter-Operabilität mit diesen Programmen unter dem Hauptvertrag ausdrücklich zugesichert wurde und die Probleme auf Fehler von Staffcloud zurückzuführen sind. Dem Kunden obliegt eine sorgfältige Bedienung, die Sicherung der in Staffcloud eingegebenen Daten und die Überprüfung der ausgegebenen Resultate. Der Kunde ist für den Betrieb von Staffcloud in einer den Systemvoraussetzungen entsprechenden Betriebsumgebung selbst verantwortlich.
- (d) Der Kunde ist sich der Komplexität des Systems Staffcloud als Ganzes und der in diesen AGB aufgeführten Einschränkungen bewusst und anerkennt diese.

14 Haftung

- (a) Die Haftung von Smartbridge wird auf grobfahrlässige und vorsätzliche Schadensverursachung beschränkt. Insbesondere für Schäden, welche durch Fehler Dritter (Hardware und Softwarelieferanten, Netzbetreiber) entstehen, durch Fehler in mitgelieferter Software von Drittherstellern, durch unsachgemässe oder missbräuchliche Anwendung von Staffcloud durch den Kunden, durch von Staffcloud fehlerhaft ausgegebene Daten oder durch Datenverlust, wird keine Haftung übernommen.
- (b) Weiter besteht keine Haftung, wenn die Mängel auf nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt), auf unsachgemässe Bedienung, Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen oder auf andere, durch den Kunden zu vertretende Gründe zurückzuführen sind.
- (c) Es bestehen weitergehenden Forderungen für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus einem Fehler von Staffcloud ergeben. Smartbridge ist ausschliesslich zur Behebung des technischen Fehlers verpflichtet.
- (d) Die Haftungssumme ist auf eine Jahresvergütung beschränkt.

15 Datenschutz

- (a) Smartbridge erbringt Dienstleistungen zur Verarbeitung und Speicherung von Personendaten und hält sich dabei an das Schweizer Datenschutzgesetz. Smartbridge ist verpflichtet, sich an die in der Datenschutzvereinbarung

enthaltenen Pflichten zu halten. Die Datenschutzvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU DSGVO (insbesondere Art. 28ff) verfasst.

- (b) Der Kunde als Verantwortlicher für die Datenbearbeitung (Inhaber der Datensammlung nach Schweizer Datenschutzgesetz, Stand 2018) ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren Datenschutzgesetze allein verantwortlich. Die weiteren Pflichten und Rechte des Kunden in Bezug auf den sorgfältigen Umgang mit Daten sind in der Datenschutzzvereinbarung aufgeführt.

16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (a) Smartbridge behält sich das Recht vor, zum Ablauf der ordentlichen Vertragsperiode Anpassungen bei den Gebühren und Preisen vorzunehmen. Als ordentliche Vertragsperiode gilt bei befristeten Verträgen das Vertragsende, bei unbefristeten Verträgen gilt der nächstmögliche Kündigungstermin.

17 Vertragslaufzeit und Kündigung

17.1 Vertragsdauer

- (a) Die Vertragsdauer ist im Hauptvertrag spezifiziert.
- (b) Mit Vertragsende bzw. der Kündigung erlöschen sämtliche Rechte an der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Smartbridge, insbesondere auch Support und Wartung.
- (c) Ein Zugang über die ausgelaufene bzw. gekündigte Vertragsperiode hinaus wird während 30 Tagen nach Vertragsende nur in Ausnahmen gewährt und ist mit Kosten und dem Abschluss eines neuen Vertrags verbunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Smartbridge seine Daten 30 Tage nach Vertragsende löscht.

17.2 Kündigung durch den Kunden

- (a) Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tage nach Vertragsbeginn vom Vertrag mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Geleistete Setup-Arbeiten seitens Smartbridge sind weiterhin geschuldet und werden in Rechnung gestellt bzw. nicht rückvergütet.
- (b) Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen kann der Vertrag jeweils per Ende des Monats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet Smartbridge 75% der vertraglich festgelegten Nutzungsgebühren ab Kündigungstermin bis Vertragsende.

- (c) Mit der Beendigung des jeweiligen Vertrags wird Staffcloud zur Nutzung durch den Kunden über das Internet gesperrt. Der Kunde ist angehalten, seine Daten über die Exportfunktionalität von Staffcloud auf einen lokalen Speicherträger herunterzuladen. Der Kunde ist sich der Einschränkungen der Exportmöglichkeiten bewusst oder klärt diese vorgängig mit Smartbridge ab. Sollte der Kunde Datensätze zu Datenbankobjekten exportieren wollen, die nicht durch die Exportfunktionalitäten von Staffcloud unterstützt werden, so ist der Kunde angehalten frühzeitig mit Smartbridge Kontakt aufzunehmen. Weitere Leistungen von Smartbridge bei Vertragsbeendigung sind kostenpflichtig.

17.3 Kündigung durch Smartbridge

- (a) Smartbridge kann diesen Vertrag schriftlich kündigen und dem Kunden die darunter eingeräumten Rechte entziehen, wenn der Kunde diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung der Gebühren um mindestens 30 Tage in Verzug ist oder seinen Pflichten gemäss Ziffer [xx] trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes fortgesetzt zuwider handelt.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Vollständigkeit

- (a) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrags. Etwaige frühere Vereinbarungen werden hiermit gegenstandslos.

18.2 Schriftform

- (a) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieser Ziffer) sowie alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

18.3 Mitteilungen

- (a) Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind ausschliesslich von den jeweils berechtigten Personen in schriftlicher Form, per Brief oder E-Mail an die Adresse der Vertragspartner zu übermitteln.

18.4 Verrechnung

- (a) Der Kunde kann eigene Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung von Smartbridge zur Verrechnung bringen.

18.5 Abtretung und Übertragung

- (a) Die Abtretung der dem Kunden in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ist ausgeschlossen.
- (b) Bei einer Firmenübernahme des Kunden durch eine dritte Partei kann der laufende Vertrag nicht automatisch übertragen werden. Ein neuer Vertrag mit dem neuen Besitzer ist zwingend erforderlich.

18.6 Teilnichtigkeit

- (a) Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Vertrag als solcher weiter. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, auslegen und anwenden, dass der mit dem nichtigen oder rechtsunwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit als rechtlich zulässig erreicht wird.

18.7 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (a) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.
- (b) Alle Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag unterstehen Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

18.8 Streitbeilegung

- (a) Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.